



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung

per E-Mail an Postfach-Ref.54.1@rpk.bwl.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
RPK541-8823-547/5/5, 10.6.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon, Name

Datum
11.7.2025

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (RDK 9) durch die EnBW Energi
Württemberg AG (EnBW) auf dem Gelände des Rheinhafen- Dampfkraftwerks Karlsruhe (RDK
- Umweltverträglichkeitsprüfung / Scoping-Termin am 18.07.2025**

Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch den BUND Regionalverband Mittlerer Oberrhein, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Sandbühler,

für die Übersendung des Scoping-Papiers im o.g. Verfahren bedanken wir uns und möchten die Gelegenheit zur Stellungnahme mit Anregungen, Ergänzungen und Gegenvorschlägen zum geplanten Untersuchungsrahmen wie umseitig ausgeführt wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe
T 0721/3585-82, F -87
bund.mittlerer-oberrhein@bund.net

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Arbeitskreis Karlsruhe
Am Steinweg 53
76327 Pfinztal
T 07240/4403, F 07240/926471
rahn@justmail.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Kreisverband Karlsruhe
Kronenstraße 9
76131 Karlsruhe
T 0721/36060
geschaeftsstelle@nabu-ka.de

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (RDK 9) durch die EnBW
Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) auf dem Gelände des Rheinhafen- Dampfkraft-
werks Karlsruhe (RDK)
Umweltverträglichkeitsprüfung / Scoping-Termin am 18.07.2025**

Stellungnahme⁹

Allgemeines

Form und Format der Beteiligung

Es verwundert, dass der Scoping-Termin als nicht öffentliche Veranstaltung vorgesehen ist. BUND, LNV und NABU halten eine restriktive Informationsbereitstellung sowie Beschränkungen der Beteiligung der Öffentlichkeit für ein falsches Signal angesichts der großen, gesellschaftlichen Gemeinschaftsaufgabe der Transformation des Energieversorgungssystems.

Die den beteiligten Institutionen als Download zur Verfügung gestellte Unterlage („Scopingpapier“) lässt kein Kopieren von Text zu, das erschwert die Bearbeitung für Benutzer*innen unnötig, denn zu zitierende Textstellen müssen jeweils abgetippt werden. Vor dem Hintergrund, dass diese Beschränkung ohnehin mit etwas Aufwand ausgehebelt werden kann - per Texterkennung-, ist ein so gestaltetes PDF nur als hemmendes Ärgernis anzusehen. Es wird darum ersucht im weiteren Verfahrensgang voll zugängliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Inhalt der vorgelegten Unterlagen

Der Bericht der Fa. Müller-BBM vermittelt für das derzeitige Stadium des Zulassungsverfahrens einen guten, wenn auch nicht in allen Aspekten ausreichenden, Überblick über das geplante Vorhaben, dessen Standort und möglichen umweltrelevanten Auswirkungen. Der Bericht führt aus, „Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden nach aktueller Planung voraussichtlich die nachfolgenden wesentlichen Fachgutachten erstellt bzw. herangezogen“ (Zitat):

- Schornsteinhöhenberechnung
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Baulärm-Prognose
- Geräusch-Immissionsprognose
- FFH-Vorprüfung (Screening) oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Gewässerökologisches Gutachten
- Baugrundgutachten
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzgutachten
- Betrachtung anlagenbezogenen Gewässerschutz (AwSV)

Bewertung: Aus dem vorliegenden Bericht kann nicht eindeutig abgeleitet werden, zu welchen Wirkungen und Schutzgütern Fachgutachten eingeholt werden. Zudem sind Umfang und Tiefe der einzuholenden Fachgutachten nicht genannt. Ebenso fehlen Hinweise, ob Fachgutachten in eigener Regie oder von neutralen Gutachtern erstellt werden. Ebenso ist nicht eindeutig, wie die Auswertung der einzelnen Gutachten, deren

Zusammenführung zu einer Standort-Gesamtaussage und die rechtzeitige Information und ggf. Beteiligung Dritter (z. B. Umweltverbände) geschehen soll. Es ist darauf zu achten, dass alle Fachgutachten auf Grundlage rechtlicher Vorgaben und techn. Regelwerke erfolgen.

Es ist zu fordern, dass seitens der Antragstellerin Aussagen zu den o.g. offenen Fragen zu den zu erstellenden Unterlagen als Diskussionsgrundlage getroffen werden.

Eine Darstellung des Erfordernisses für den Bau/Betrieb des GuD 9 ist nicht eindeutig (technische, ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Versorgungssicherheit). Ebenso ist eine Begründung für die Nicht-Nutzung bzw. Ertüchtigung des gasbefeuelten RDK 4 dem Bericht nicht entnehmbar.

Eine Darstellung des Erfordernisses für den Bau/Betrieb des GuD-Kraftwerks RDK 9 ist vorzulegen.

Die Verständlichkeit der vorgelegten Unterlagen ist nicht als optimal anzusehen. So verbleibt beispielsweise Abbildung zwei ohne Erläuterung der beiden disjunkten Anlagenbestandteile. Erst im Weiteren lässt sich dann aus Ausführung im Text erschließen, dass es sich bei dem ganz im Westen angeordneten Bestandteil offenbar um die Gasvorwärm- und -druckregelstation handelt.

Es wäre wünschenswert, dies bereits in der orientierenden Abbildung zu benennen.

Weitere bis zum Scoping-Termin vorzulegende Datengrundlagen

Unter 2.4.2.1.2.2 wird ein Betriebsszenario für die Gesamtanlage RDK beschrieben (Betriebszeiten der Bestandsanlagen), dessen Plausibilität nicht eingeschätzt werden kann. Die Aussagen im vorgelegten Papier zum Betrieb von RDK 8 verbleiben sehr vage.

Zur Einordnung des Status Quo sind im Scopingtermin die Betriebsstunden der letzten 5 Jahre für die Bestandsanlagen (RDK 8, RDK 7, RDK 4S,...) vorzustellen. Die Prognose für die zukünftigen Einsatzzeiten ist zu begründen und zu plausibilisieren.

Es sind Veränderung im Bereich der Kraftwerkskühlung vorgesehen. Um diese in Beziehung zum Status Quo zu setzen, sind bis spätestens zum Scoping-Termin die Betriebsgebücher / Kühlwassertagebücher der bestehende9n Kraftwerksblöcke vorzulegen.

In Hinblick auf die Schädigung und Tötung aquatischer Organismen sind erhebliche negative Wirkungen durch Kühlwasserentnahmen bekannt. Durch das hier vorgestellte Vorhaben sind Änderungen zu erwarten. Zur Einordnung sind vorliegende umweltfachliche Monitoringberichte zur Kühlwasserentnahme durch das Bestandskraftwerk RDK vorzulegen.

Im vorliegenden Scopingpapier wird auf ein „Scoping-Papier zum Gewässerökologischen Gutachten“ (PlanConsultUmwelt Partnerschaft 2025) verwiesen, das allerdings bisher nicht vorgelegt wurde. Dies ist nachzuholen, um eine Gesamtschau der zu besorgenden negativen Umweltauswirkungen und deren Bewältigung zu ermöglichen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass unseres Erachtens eine aus dieser Unterlage unter 4.7.2.2.2. zitierte Aussage als unzutreffend anzusehen ist. Dort wird ausgeführt, dass der Knielinger See vom Federbach gespeist werde. Nach unserer Auffassung ist es jedoch so, dass ein Bypass des Federbachs um den Knielinger See geschaffen wurde und letzterer aus dem Rheinhafen gespeist wird.

Zum Scoping-Verfahren

Aufgrund schon der o.g. offenen Fragen zu Untersuchungsumfang und -tiefe ist unseres Erachtens nicht zu erwarten, dass mit dem Scoping-Termin die entsprechende Diskussion abgeschlossen werden kann. Ein mehrstufiges Verfahren – anhand gewonnener Erkenntnisse – im Scoping wird für geboten angesehen. BUND, LNV und NABU bitten darum, weiter einbezogen zu bleiben. Es wird um Zusendung des Protokolls des Scopingtermins gebeten, in der Folge bitten wir um weitere Beteiligung bei der Vorbereitung der Abstimmung des Untersuchungsumfangs. Ebenso bitten wir um Übermittlung des dann abgestimmten Untersuchungsumfangs.

Unzureichende Konkretisierung des Antragsinhalts

Fernwärme

Das Gebot der Energieeffizienz gibt unseres Erachtens klar vor: Wenn schon der Neubau eines fossilen Großkraftwerks vorgesehen ist, dann muss die Abwärme genutzt werden. RDK 9 soll bis zu 220 MW Fernwärmeleistung bereitstellen können. Die Auskoppelung soll in einem separaten Gebäude erfolgen (S. 20), ist jedoch nur als Option vorgesehen: „Es ist **angedacht**, RDK 9 mit der Möglichkeit der Fernwärmeauskopplung [...] auszurüsten.“ [Hervorhebung nachträglich]

Fazit: Es ist darauf zu dringen, dass die Möglichkeit der Fernwärmeauskopplung realisiert wird.

Planungen der Stadt Karlsruhe (Energieleitplan 2023 etc.) sind dafür zu unspezifisch und müssen im Rahmen der Vorhabenrealisierung konkretisiert werden (Kommunale Wärmeplanung gemäß Landes-Klimaschutzgesetz). Aus Umweltschutzgründen (Minderung CO₂, Nutzung/Speicherung Abwärme etc.) kann darauf nicht verzichtet werden. Dazu gehört auch die Speicherung von der für Fernwärmezwecke nutzbaren Abwärme (z. B. Heilbronn, S-Gaisburg). Des Weiteren ist die Nutzung von Ab-/Kühlwasser für die Fernwärme durch Großwärmepumpen verbindlich zu prüfen (z. B. Kühlwasserkreislauf, Einlauf Rhein; s. a. S-Münster).

Zu beantworten ist: Wo sind geeignete Flächen für den Bau eines Wärmespeichers vorhanden? Ist eine Wärmepumpe im ablaufenden Kühlwasser vorgesehen? Bestehen zwischen diesem Vorhaben und dem möglichen Bau einer Flusswärmepumpe an einem ans Wärmenetz der Stadt Karlsruhe angeschlossenen Standort am Rhein planerische Konflikte (Flächenverfügbarkeit, Beeinflussung des Gewässers...)?

H2-Readiness

Im Antrag und der Öffentlichkeit wird das geplante neue Kraftwerk mit dem Label „H2-Ready“ beworben. Was darunter zu verstehen ist, bleibt jedoch im Dunkeln. So wird im Antrag ausgeführt, dass Wasserstoffbetrieb technisch „nach Umrüstung“ zu 100% in der zweiten Hälfte der 2030er Jahre möglich sei. Es stellt sich die Frage, was das bedeutet.

Betrieb mit 100% Wasserstoff? Oder zu 100% technisch möglich umzurüsten?

Ebenso bleibt sehr unklar, was unter der Vorbereitung für die Umrüstung zu verstehen ist. Welche Anlagenteile könnten unverändert übernommen werden? Welche müssten angepasst oder ausgetauscht werden? Zu bedenken dürften dabei nicht nur veränderte

Verbrennungsbedingungen, die Tauglichkeit von Pumpen oder Fragen der Versprödung von Stahl sein, sondern auch beispielsweise Bereitstellungs-/Vorhalteeinrichtungen. Wie ist das Investitionsvolumen der Umrüstung im Verhältnis zum jetzt beantragten Bau zu sehen?

Im Genehmigungsverfahren der vorliegenden Anlage sind jeweils auch Alternativen und technische Auswahlgründe für die einzelnen Komponenten und Antragsinhalte zum Betrieb darzulegen. Es ist zu fordern, dass detailliert dargelegt, wie es um die H2-Readiness einzelner Antragsbestandteile bestellt ist bzw. im Negativfall, warum keine wasserstofftauglichen Komponenten eingesetzt werden.

Erst in dieser Gesamtschau lässt sich einordnen, ob das Label „H2-Ready“ als Täuschungsversuch angesehen werden kann. Lauf Aussagen im vorgelegten Scoping-Papier soll offenbar gelten: „Die technische Umrüstbarkeit wird in der Planung nach gegenwärtigem Stand der Technik, insbesondere in Form von Platzreserven, berücksichtigt.“ In diesem Sinne könnte wohl fast beliebig jedes ausreichend große Gebäude als H2-Ready gelabelt werden, solange genügend Platz zum Einbau besteht...

Ergänzend sollte beantwortet werden: Was wäre erforderlich, um RDK 4S auf Wasserstoff umzurüsten? Könnte RDK 4S auch im oben genannten Sinn als H2-Ready bezeichnet werden? Gibt es Planungen für diesen Block?

Weiterhin ist der Beitrag eines wasserstoffgetriebenen Gaskraftwerks zur klimaneutralen Energieversorgung ganz entscheidend vom eingesetzten Wasserstoff abhängig. Nur mit so genanntem Grünem Wasserstoff kann dies als gegeben gesehen werden. Wie sehen die Planungen der EnBW zum einzusetzenden Wasserstoff aus? Wann rechnet die Antragstellerin mit der Verfügbarkeit ausreichender Mengen an grünem Wasserstoff? Wie sollen Bezug und Transport der erforderlichen Mengen gesichert werden?

Untersuchungsumfang / beizubringende Unterlagen

Begründung

Eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit des vorgesehenen Neubaus von RDK 9 ist vorzulegen.

Zu beklagen ist, dass eine bundesweite Kraftwerksstrategie nicht zu erkennen ist und diejenige der EnBW nicht nachvollziehbar ist. Als Grundlage für die energiewirtschaftliche Begründung des geplanten Neubaus ist eine Gesamtschau für Deutschland einzufordern: Wie viele Kraftwerke mit welcher Leistung an welchen Standorten?

Der aktuell von der Bundesregierung geforderte Neubau von Gaskraftwerken mit einer Gesamtleistung von 20 GW droht zu einer erheblichen Belastung für den Strompreis zu werden (vgl. Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) 2025¹). Eine räumliche Steuerung ist nicht erkennbar. Staatlich protegierte Überkapazitäten könnten sich zudem als

¹ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/kurzanalyse-gaskraftwerke-2030-kosten-erweiterung-kraftwerksstrategie-20gw-2025-bund.pdf

Hemmnis für den Ausbau der Erneuerbaren, Energieeffizienz und Energiesparen erweisen. Der ungesteuerte Zubau von Gaskraftwerken ist als Sackgasse anzusehen².
Seitens der Antragstellerin ist darzulegen, warum bisher und zukünftig dem bestehenden Gaskraftwerk RDK 4S offenbar keine tragende Rolle für die Stromversorgung zukommt. Welche Pläne verfolgt die Antragstellerin mit diesem Block?

Standort

Die Merkmale, Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind unseres Erachtens ausreichend dargestellt. Jedoch sind z. B. Aspekte des Rückbaus, der Stilllegung bzw. des Weiterbetriebs bestimmter Anlagen unklar. (Beispiel: Ziff. 2.3.2 besagt, dass an den am Standort befindlichen Anlagen „keine baulichen oder technischen Änderungen vorgenommen“ werden, während Ziff. 2.4.2.1.2.2 besagt, dass nach der Inbetriebnahme des RDK 9 die Bestandsanlage RDK 4, RDK 7 und RDK 8 sowie HiDE 2 und 3 und HiDE 81 – 83 weiter betrieben werden, allerdings mit reduzierten Betriebszeiten (i. a. 3000 h/a)).

Bewertung: Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist das Zusammenwirken mit anderen Anlagen am Standort (z. B. Stilllegung/Weiterbetrieb) darzustellen. Dies betrifft insbesondere Block 4 und Block 8. Da ein Parallelbetrieb der einzelnen Anlagen selten, aber nicht auszuschließen ist, ist eine Gesamtbetrachtung (kumulativ) der Anlagen und der Standortemissionen zu berücksichtigen. Auch der auf Anforderung betriebene Block 7 ist einzubeziehen.

Der Abriss bzw. die Umgestaltung und weitere Nutzung des Kohlelagers ist darzulegen.

Schornsteinhöhenberechnung

Die bereits erstellte orientierende Schornsteinhöhenberechnung ist auf Basis aktueller Werte zu überarbeiten und verfügbar zu machen. Parallelbetrieb benachbarter Anlagen ist zu berücksichtigen.

Immissionsprognose für Luftschadstoffe

Lt. Bericht wird auf Basis der Antragsunterlagen des RDK 9 eine Untersuchung der Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen erfolgen. Dabei wird neben dem geplanten RDK 9 auch der zu erwartende Betrieb der weiter am Standort des RDK betriebenen Anlagen, einschl. Nebenanlagen und diffuser Emissionen, berücksichtigt.

In dem Gutachten ist auf die Betriebsweise mit/ohne Kühlturm einzugehen, insbesondere Wärme und Wasserdampf betreffend. Zu fordern ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen fachgutachterlicher Berechnung/Darstellung/Bewertung der durch RDK 9 und der durch Parallelbetrieb bzw. aller im am Standort zu erwartenden luftseitigen Emissionen.

Kühlung

Laut vorgelegter Unterlage soll der neue GuD-Block ausschließlich mit Kreislaufkühlung betrieben werden. Dies unterscheidet sich von Genehmigung und Betrieb der bisherigen

² https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/Sackgasse-Gas-BUND-2025.pdf

Kraftwerksblöcke. Der Antragsinhalt ist zu begründen und mit anderen Alternativen zu vergleichen.

Darzulegen ist: In welchem Umfang wird ist der Einsatz von welchen Konditionierungsmitteln für das Kühlwasser (vgl. Anhang 31 zur Abwasserverordnung) vorgesehen? Der Einsatz und die Wirkung ist in die Alternativenprüfung zur Betriebsreglement der Kühlung einzustellen.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Betriebsszenarien der Bestandsblöcke sowie des für den neue Block beantragten Kühlturbetriebs sind auch in Hinblick auf Wasserdampfemissionen vergleichend darzustellen und zu bewerten.

Entstickung

Die Wahl der eingesetzten Technik ist in einem Vergleich von Alternativen zu begründen, beispielsweise SCR vs. SNCR.

Untersuchungsraum Luftschadstoffe

Als Untersuchungsraum für Luftschadstoffe soll laut vorgelegter Unterlage ein Kreis mit einem Radius 6 km festgelegt werden. Es stellt sich die Frage, ob das als sachgerecht angesehen werden kann.

Umfangreiche Forschung des Instituts für Meteorologie und Klimaforschung der Universität Karlsruhe (TH) – heute KIT haben in der Vergangenheit in Bezug auf Windfeld und atmosphärische Transportprozesse im Oberrheingraben stattgefunden (vgl. beispielsweise REKLIP – Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd). Diese vorliegenden Kenntnisse sind einzusetzen. Auf die Visualisierungen erster Ausbreitungsrechnungen (Kapitel 5.3.2.1) sei verwiesen, die unseres Erachtens deutlich zeigen, dass eine angepasste Vorgehensweise als geboten anzusehen ist.

Klimaschädlichkeit

Beantragt werden soll der Betrieb mit Erdgas. Unklar bleibt, woher das Gas kommt. In Abhängigkeit davon, ob es sich um Fracking-Gas oder grundsätzlich um LNG oder Pipeline-Gas handelt, unterscheidet sich die Klimaschädlichkeit von Gaskraftwerken. Die Antragstellerin hat auf Basis bestehender vertraglicher Bindungen darzulegen, mit welchem Gasmix mit welcher Klimarelevanz (incl. Vorketten) sie das Kraftwerk betreiben will. Anhand dieser Aussagen sind dann Berechnung zu den Klimawirkungen des Kraftwerks getroffen werden.

Prognose der Geräusche und Erschütterungen

Aufgrund des Standorts sind lt. Bericht kaum schädigende Geräusch- und/oder Erschütterungsauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Für die Bau- und Betriebsphase sind offenbar keine Fachgutachten vorgesehen.

Forderung: Sowohl für das Schutzgut „Mensch“ als auch in Hinblick auf Störung geschützter Tierarten sind Untersuchungen sowie Messungen der durch Geräusche und Erschütterungen hervorgerufenen Emissionen verbindlich darzustellen und zu bewerten. Auf bekannte Schwellenwerte beispielsweise für die Avifauna wird verwiesen. Dies betrifft die Bau- und die Betriebsphase.

Umgang, Lagerung und Entsorgung von wassergefährdenden und/oder gefährlichen Stoffen

Dieser Punkt spielt in der Bau- und besonders in der Betriebsphase bezüglich Sicherheit, Boden/Gewässer und Mensch eine bedeutende Rolle. Es ist nicht erkennbar, dass hierzu vertiefende Fachgutachten eingeholt werden sollen.

Im Scoping ist festzulegen, welche Unterlagen/Aussagen zum Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie zum Umgang, der Lagerung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen incl. Kohlelager erforderlich sind, insbesondere mit Bezug auf Art und Menge. Der alleinige Hinweis auf rechtliche Bestimmungen und technische Regelwerke reicht nicht aus.

Lichtemissionen (Kapitel 2.4.2.5)

Bereits im UVP-Bericht sind umweltverträgliche Alternativen der Beleuchtung betrachten; dies ist insbesondere aufgrund der Nähe zu Gewässern und Schutzgebieten geboten. Ein Beleuchtungskonzept ist zu erstellen, anhand dessen die negativen Umweltauswirkungen bewertet werden können.

Wir verweisen beispielhaft auf die nachfolgend benannte Quelle, deren Inhalte unseres Erachtens anzuwenden sind: Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M., & Hölker, F. (2019). Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz. https://bfn.bsz-bw.de/files/130/Skript_543.pdf

Freisetzung von Keimen (Kapitel 2.4.2.7)

Der Status Quo der Keimemissionen ist anhand vorliegender Messungen zu beschreiben und bewerten. Darzulegen ist: Was ändert sich durch andere Betriebszenarien der Blöcke bzw. der angestrebten Kreislaufkühlung statt bisher Durchlauf- oder Ablaufbetrieb? Das zukünftige Betriebszenario ist in Beziehung zu setzen zur Darstellung des derzeitigen Einsatzes des Kühlturmes (Betriebstagebuch: Kühlung).

Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt

Zur Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt möchten wir folgenden Hinweis geben: Auch wenn zu hoffen ist, dass doch noch vom Bau abgesehen wird: Die zusätzliche Verkehrsbelastung mit den zugehörigen Emissionen (insbesondere Luftschadstoffe) durch so genannte „2. Rheinbrücke“ ist bei der Bewertung der geplanten zusätzlichen Emissionen durch RDK 9 zu berücksichtigen.

Zustand in Hinblick auf Critical Loads; Entwicklung seit Stand Genehmigung RDK 8

Gesamtbetrachtung

Da uns keine rechtliche Begrenzung des Betriebs der bestehenden Kraftwerksblöcke bekannt sind, müssen die Wirkungen von RDK 9 im Zusammenwirken mit allen genehmigten negativen Umweltauswirkungen des Bestandsblöcke betrachtet werden; Alternative wären eine robuste und rechtssichere vertragliche Regelung, die den Betrieb konkretisiert bzw. entsprechende Inhalte in der Genehmigung erforderlich.

Eine Betrachtung der Gesamtauswirkungen des Betriebs des Kraftwerksparks ist aus unserer Sicht auch zwingend geboten in Bezug auf

- Schornsteinhöhe
- Luftschadstoffe: Schutzgut Mensch wie auch insbesondere Stickstoff (Critical Loads)
- Auswirkungen Wasserdampf und Rheinerwärmung (->Betriebstagebücher RDK 8)
- Auswirkungen des Vorfluters auf den Kraftwerksbetrieb (Abfluss, Temperatur)

Stickstoff

Festzuhalten ist: „Eine besondere Rolle beim Artenrückgang spielt der Eintrag von Stickstoff und Phosphor durch die Aktivitäten des Menschen in die Ökosysteme, da hierdurch bestimmten nährstoffliebenden Pflanzen ökologische Vorteile gegenüber anderen entstehen. So sind zum Beispiel viele der ausgestorbenen bzw. gefährdeten Pflanzenarten in Deutschland auf nährstoffarme Standorte angewiesen.“³

Dies betrifft auch insbesondere auf die Region Karlsruhe zu.

In Bezug auf die Bewertung von Stickstoffeinträgen in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme verweist das vorgelegte Papier auf Anhang 9 der TA Luft, sowie in Bezug auf das Beurteilungsgebiet auf Nr. 4.6.2.5 der TA Luft.

Zutreffend stellt das Scopingpapier die genannten Schwellenwerte einer Gesamtzusatzbelastung von 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr sowie das Abschneidekriterium von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr in Frage.

Wir möchten auf eine entsprechende Ausarbeitung zur Rechtswidrigkeit des geplanten Abschneidekriteriums von 5 kg N/ha/a in der Neufassung der TA Luft in Bezug auf das Urteil des BVerwG vom 21.1.2021, Az. 7 C 9.19, verweisen. In diesem ist dargelegt, dass das 5 kg – Kriterium nicht mit § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht vereinbar ist und dass mit diesem Kriterium die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage nicht mehr eingehalten werden.⁴

Gerade in Bezug auf die Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit werden regelmäßig höchste wissenschaftliche Anforderungen an die Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen gestellt.

Wir halten für geboten:

- Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung immer für das Gesamtvorhaben; keine Beschränkung der Prüfung auf die durch die Änderung eines Vorhabens zusätzlich verursachten Emissionen; hier bedarf es der Klarstellung, dass es hinsichtlich des Umfangs der FFH-Verträglichkeitsprüfung keinen Bestandsschutz gibt;
- Anordnung von Minderungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde spätestens für den Fall, dass im Zuge der Änderung des Vorhabens festzustellen ist, dass das Gesamtvorhaben Stickstoff in FFH-unverträglicher Höhe emittiert;
- Ermittlung der FFH-Relevanz von Emissionen auf der Grundlage einer Ausbreitungsrechnung;
- Anerkennung der Critical Loads (im Folgenden CL) als wissenschaftlich gesicherte Belastungsgrenzen für stickstoffempfindliche Lebensraumtypen und entsprechende Anwendung als Prüfkriterium;

³ <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/ursachen-der-bedrohung>

⁴ <https://www.nabu.de/downloads/4-umwelt-und-ressourcen/Neufassung%20TA%20Luft-%20Rechtswidrigkeitdes%20Abschneidekriteriums%20f%C3%BCr%20Stickstoffeintr%C3%A4ge%20-%2028.4.2021.pdf>

- Klarstellung, dass Stickstoffeinträge immer die Schutzziele der FFH-Gebiete beeinträchtigen, wenn die Gesamtbelastung oberhalb des jeweiligen Critical Loads liegt und ein begründetes Risiko besteht, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag kurz-, mittel- oder langfristig auftreten;
- keine Anwendung von nicht vom Schutzgut abgeleiteten und wissenschaftlich nicht begründbarer Erhöhungen der Critical Loads durch Irrelevanz- oder Bagatellschwellen; sofern aus dem Gemeinschaftsrecht ein Bagatellvorbehalt erforderlich ist, ist diesem durch die Berücksichtigung einer Bagatellschwelle Genüge getan;
- für eine gegebenenfalls anzuwendende Bagatellschwelle kommt nur eine gebietsbezogene Betrachtung in Frage, da bei Anwendung einer vorhabenbezogenen Bagatellschwelle eine schleichende Verschlechterung des Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann;
- keine Anwendung von Abschneidekriterien bei der Summationsprüfung;
- Zulassung eines stickstoffemittierenden Vorhabens unter Ausschöpfung einer Bagatellschwelle nur, wenn für das Gesamtvorhaben alle Möglichkeiten der Minimierung der Stickstoffemissionen ausgeschöpft sind.

Siehe ausführlich: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ressourcen_und_technik/ressourcen_stickstoff_strasse_stellungnahme.pdf

Den Ausführungen im vorgelegten Scopingpapier, die eine Anwendung von Schwellenwerten und Abschneidekriterien vorsehen, wird ausdrücklich widersprochen. Eine individuelle Bewertung der einzelnen betroffenen Arten und Ökosysteme ist vorzunehmen. Zu betonen ist, dass auch die Wiederherstellbarkeit des guten Erhaltungszustandes nicht gefährdet werden darf.

Der Zustand sensibler Lebensräume im Wirkraum des RDK ist in Hinblick auf Critical Loads zu beschreiben; die Entwicklung mindestens seit Stand Genehmigung RDK 8 ist darzulegen.

Beispielhaft für stickstoffsensible Lebensräume sei auf die Brenne im Langengrund nördlich des Rheinhafens verwiesen.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe